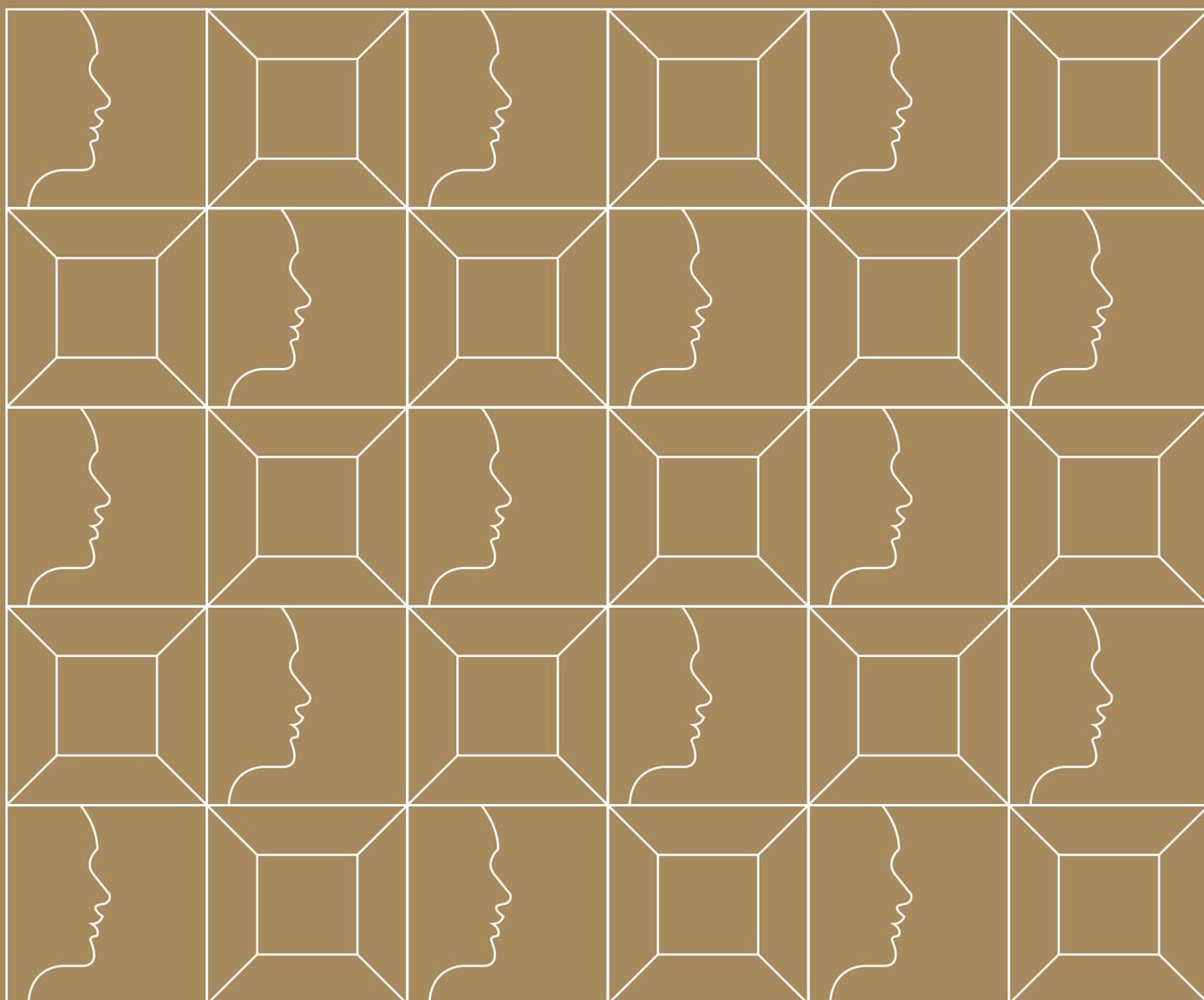


SEIT  1828

BANKHAUS SPÄNGLER

Bedingungen Electronic Banking

Gegenüberstellung der Änderungen (Fassung 2015 und Fassung 2022)



VORBEMERKUNG

Die unter „1. Allgemein“ angeführten Punkte gelten für alle Electronic Banking Produkte gemeinsam (Spängler E-Banking, Spängler Office Banking, Multi Bank Service-MBS, Wertpapierorder).

1. ALLGEMEIN

1.1 Vertragsgegenstand

Die Teilnahme am Spängler Electronic Banking wird mit dieser Vereinbarung geregelt. Mit dieser Dienstleistung bietet die Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft (im Folgenden Bank genannt) ihren Kunden die Möglichkeit, über Internet oder eine andere Datenübertragungsleitung die Kommunikation mit dem Rechenzentrum der Bank aufzubauen, nach elektronischer Autorisierung die Bank mit der Durchführung von Aufträgen zu betrauen sowie Konto- und Wertpapierdepotabfragen zu tätigen.

1.2 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang kann je nach Produkt (Spängler E-Banking, Spängler Office Banking, MBS, Wertpapierorder) unterschiedlich sein.

Die Bank ist berechtigt, entsprechend dem technischen Fortschritt und allenfalls zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen, Updates und Abänderungen im Datenübertragungsbereich, der Software oder an der Programmoberfläche durchzuführen. Dabei kann es im Rahmen des Updates zu Abänderungen des Leistungsumfanges kommen, die aber die Bank so gering wie möglich halten wird.

Die Anlieferung neuer Softwareversionen steht der Bank frei.

Der Kunde ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Installation von Programm- und Softwareupdates zu sorgen. Die Verwendung der Software, im Rahmen der Teilnahmevereinbarung, setzt in der Regel den Einsatz ihrer neuesten Version voraus.

VORBEMERKUNG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf geschlechtsspezifische Differenzierungen verzichtet. Alle personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Die unter „1. Allgemein“ angeführten Punkte gelten für alle Electronic Banking Produkte: **Spängler Online (Basis Modul A Info Services, Zusatzmodul B Banking, Zusatzmodul C Wertpapierorder), Spängler Office Banking/HBP, Spängler Office Banking – Multi Bank Standard/HBP-MBS, Multi Bank Standard Service/MBS-Service.**

Die Produkte können über das Internet mit einem Stand-PC genutzt werden. Das Produkt Spängler Online kann darüber hinaus auch über die App (Spängler Online App) am Smartphone oder Tablet erreicht werden.

Die Bedingungen für Electronic Banking regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft (im Folgenden Bank genannt) und den Kunden, welche die Electronic Banking Produkte in Anspruch nehmen, sowie sonstigen Personen, die für diese Kunden Dispositionen im Electronic Banking treffen oder denen eine Ansichtsberechtigung eingeräumt wurde.

Die hier enthaltenen Bedingungen ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Ist hierin etwas Abweichendes geregelt, gehen diese Bestimmungen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

1. ALLGEMEIN

1.1. Vertragsgegenstand

Die Teilnahme an Electronic Banking wird durch den Electronic Banking Antrag und die hierin enthaltenen Bedingungen geregelt. Electronic-Banking ermöglicht für im Electronic Banking Antrag entsprechend definierte Konten sowie Depots die Durchführung von Bankgeschäften, insbesondere von Zahlungs- und Wertpapieraufträgen sowie Konto- und Depotabfragen und dient ferner der Übermittlung von Informationen sowie der Abgabe von Erklärungen zwischen der Bank und dem Kunden.

1.2 Leistungsumfang

Im Electronic-Banking hat der Kunde je nach Vereinbarung die Möglichkeit, Abfragen zu tätigen (z.B. Kontostände, Kontoumsätze, etc.), Aufträge zu erteilen (z.B. Zahlungsaufträge, Wertpapierorders, etc.) und rechtsverbindliche Willenserklärungen abzugeben (z.B. Produkteröffnungen).

Die Verwendung von Electronic-Banking (außer über Kontoinformations- oder Zahlungsauslösedienstleister) ist nur in Verbindung mit Betriebssystemen und Browsern möglich, die durch den jeweiligen Hersteller mit Sicherheitspatches versorgt werden und die die für einen einwandfreien und sicheren Betrieb benötigten Technologien unterstützen.

1.3 Aktualisierungen und technische Anpassungen

Die Bank ist berechtigt, entsprechend dem technischen Fortschritt und allenfalls zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen, Updates und Abänderungen im Datenübertragungsbereich, der Software oder an der Programmoberfläche durchzuführen. **Darüber hinaus ist die Bank auch zur Erweiterung des Funktionsumfangs des Electronic-Bankings insoweit berechtigt, als hierdurch dem Kunden keine zusätzlichen Kosten oder Verpflichtungen erwachsen.**

Entfällt.

Ist nun unter Punkt 1.11.2.3 geregelt.

1.3 Entgelte / Konditionen

Die Entgelte und Konditionen für die Nutzung von Electronic Banking und die Durchführung der Aufträge werden mit dem Kunden im Zuge der Beantragung der jeweiligen Leistungen vereinbart. Änderungen dieser Entgelte und Konditionen werden analog den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgenommen.

1.4 Voraussetzungen

Für die Nutzung der Dienstleistung sind die Führung mindestens eines Girokontos oder eines Wertpapierdepots bei der Bank und die Legitimation durch persönliche Identifikationsmerkmale (siehe nächster Punkt) erforderlich.

1.5 Verfügungsberechtigte Personen

Die Berechtigung zum Empfang von PIN und TAN zum jeweils namhaft gemachten Konto und die damit verbundene Berechtigung zur Disposition über Electronic Banking kann im Rahmen dieser Vereinbarung über Antrag des Kontoinhabers sowohl an Inhaber von Einzelkonten als auch an einzelverfügungsberechtigte Mitinhaber von Gemeinschaftskonten bzw. zeichnungsberechtigte Personen lt. Unterschriftsprobenblatt erteilt werden.

Darüber hinaus kann der Kontoinhaber weitere Personen als lediglich ansichtsberechtigt, also ohne Dispositionsmöglichkeit bestimmen („Ansichtsberechtigte“).

1.6 Identifikationsmerkmale

Zur Sicherung des Zugriffs auf Electronic Banking erhält jede verfügungsberechtigte Person von der Bank folgende persönliche Identifikationsmerkmale:

- Eine Verfügernummer
- Eine persönliche Identifikationsnummer (PIN), Passwort für den Ersteinstieg
- Einen Verfügernamen, der vom Kunden selbst zu definieren ist.
- Transaktionsnummern (TAN)

1.4 Entgelte / Konditionen

Die Entgelte und Konditionen für die Nutzung **der Electronic Banking Produkte** und die Durchführung der Aufträge werden mit dem Kunden im Zuge der Beantragung der jeweiligen Leistungen vereinbart. Änderungen dieser Entgelte und Konditionen werden analog den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (**Z 44 ff**) vorgenommen.

1.5 Voraussetzungen

Für die Nutzung der Dienstleistungen sind mindestens die Führung eines **Zahlungskontos, eines Spängler Online Sparkontos, eines Darlehenskontos oder** eines Wertpapierdepots **inklusive Verrechnungskontos** bei der Bank und die Legitimation (**wie in Punkt 1.7. beschrieben**) **durch persönliche Identifikationsmerkmale** erforderlich.

1.6 Arten der Nutzungsberechtigung

Die Berechtigung **zur Nutzung der Electronic Banking Produkte Empfang von PIN und mobilem TAN zum jeweils namhaft gemachten Konto und die damit verbundene Berechtigung zur Disposition über Electronic Banking kann auf** Antrag des **Konto-/Depotinhabers** sowohl an Inhaber von **Einzelkonten/-depots** als auch an einzelverfügungsberechtigte Mitinhaber von **Gemeinschaftskonten/-depots** bzw. zeichnungsberechtigte Personen lt. Unterschriftsprobenblatt erteilt werden. **Diese Personen werden im Folgenden als „Verfüger“ bezeichnet. Ist ein Verfüger einzelzeichnungsberechtigt, kann er allein Dispositionen über Electronic Banking durchführen; ist er gemeinschaftlich zeichnungsberechtigt, kann er Dispositionen nur mit sämtlichen weiteren berechtigten Personen vornehmen.**

Darüber hinaus kann der Konto-/Depotinhaber weitere Personen als lediglich ansichtsberechtigt, also ohne Dispositionsmöglichkeit, bestimmen („Ansichtsberechtigte“). **Auf den Ansichtsberechtigten sind die hierin enthaltenen Bedingungen sinngemäß anzuwenden.**

1.7 Persönliche Legitimation

Für die persönliche Legitimation bzw. den Zugriff auf Electronic Banking hat der Verfüger seine Identifikationsmerkmale anzugeben sowie sich mittels seiner Authentifikationsmerkmale zu authentifizieren.

1.7.1 Identifikationsmerkmale

Zur Sicherung des Zugriffs auf Electronic Banking erhält **jeder Verfüger** von der Bank folgende persönliche Identifikationsmerkmale (**für Spängler Online**):

- **Benutzername**
- **Passwort**

Der vorgegebene Benutzername kann bereits im Rahmen des Ersteinstiegs auf einen persönlichen Benutzernamen abgeändert werden, das Passwort muss vom Verfüger anlässlich des Ersteinstiegs festgelegt werden. Bei jedem weiteren Einstieg hat sich der Verfüger mit diesen Identifikationsmerkmalen zu identifizieren. Sie können jederzeit abgeändert werden.

(für Spängler Office Banking):

- Verfügernummer
- Verfügernamen
- Persönliche Identifikationsnummer (PIN)

(für Multi Bank Standard):

- Verfügernummer
- Persönliche Identifikationsnummer (PIN)

Der Kunde erhält von der Bank eine mehrstellige Verfügernummer, welche nicht abgeändert werden kann. Der Verfügernamen muss vom Kunden anlässlich des Ersteinstiegs festgelegt werden. Die PIN erhält der Kunde von der Bank und muss anlässlich des Ersteinstiegs abgeändert werden. Bei jedem weiteren Einstieg hat sich der Verfüger mit diesen Identifikationsmerkmalen

Statt PIN und TAN kann in den Anwendungen des Spängler E-Banking und Office Banking auch die sichere Digitale Signatur für Login und Freigabe von Aufträgen verwendet werden (siehe Punkt 1.6.2.).

Ist die Inanspruchnahme einzelner Anwendungen nur durch das Zusammenwirken mehrerer Verfüger möglich, muss die Autorisierung jeweils von den gemeinsam dispositionsberechtigten Verfügern veranlasst werden.

Es steht der Bank frei, die Vergabe von persönlichen Identifikationsmerkmalen aus wichtigen Gründen abzulehnen.

Die Bank ist berechtigt, dieses Verfahren der persönlichen Legitimation gegen vorherige Mitteilung an den Kunden abzuändern und für einzelne Dienstleistungen andere Verfahren einzusetzen. Für die Zustellung dieser Mitteilung gilt die Zustellungsvereinbarung gemäß Giro- bzw. Depotkontovertrag.

Bei Nummerndepots werden mangels anderer Vereinbarungen alle Geheimbegriffe (PIN und TANs) für den Kunden am Schalter bereitgehalten (Schalterpost).

1.6.1 mobileTAN

Wählt der Verfüger das mobile TAN-Verfahren, muss er der Bank eine Mobiltelefonnummer bekannt geben. Die für die jeweilige Unterfertigung einer Transaktion erforderlichen mobileTANs werden dem Verfüger mittels SMS gesendet.

Die Änderung der für die Zusendung der mobile TAN angegebenen Mobiltelefonnummer kann direkt im Spängler E-Banking vorgenommen werden und mittels mobile TAN-Verfahren über die bereits bekannte Mobiltelefonnummer gezeichnet werden. Alternativ kann der Änderungsauftrag auch mit digitaler Signatur gezeichnet werden oder durch Mitteilung des Kunden an seinen persönlichen Betreuer.

Zu Kontrollzwecken werden in der SMS mit der mobile TAN auch Angaben über die durchzuführende(n) Transaktion(en), insbesondere Empfängerkontonummer(n) und Überweisungsbeträge, mitgeliefert.

Der Verfüger ist verpflichtet, diese auf Übereinstimmung mit seinem Auftrag zu prüfen. Die mobile TAN darf nur bei Übereinstimmung verwendet werden. Die jeweilige mobile TAN ist nur für die Durchführung jener Transaktion gültig, für die sie angefordert wurde und verliert ihre Gültigkeit, sobald sie verwendet wurde.

Es liegt in der Verantwortung des Verfügers, dafür zu sorgen, dass alle vertraglichen Grundlagen mit einem Mobilfunkanbieter und bei seinem Mobiltelefon alle technischen Voraussetzungen für den Empfang von SMS mit einer mobile TAN vorhanden sind. Der Verfüger hat

zu identifizieren. Sie können jederzeit abgeändert werden

Ist nun unter Punkt 1.7.2 unten geregelt.

Ist nun unter Punkt 1.8 geregelt.

Entfällt.

Ist nun unter Punkt 1.7.2 geregelt.

Entfällt.

1.7.2 Authentifizierung:

Zusätzlich zu den Identifikationsmerkmalen hat der Verfüger mit der Bank eines der nachstehenden Verfahren zur Authentifizierung für den Einstieg in seine persönliche Electronic Banking – Seite zu vereinbaren.

Spängler-ID-App: Die Spängler-ID-App ist eine Applikation für mobile Endgeräte (Smartphone, Tablet), die durch die Eingabe eines vom Verfüger beim Ersteinstieg festgelegten short-PIN (4-stellige Nummer) geöffnet wird. Statt der Eingabe des short-PIN kann dies auch mittels biometrischen Authentifizierungsmerkmalen erfolgen (Fingerabdruck, Gesichtserkennung). Der Verfüger hat zur Authentifizierung jene Zahl in der Spängler-ID-App-Anzeige auszuwählen, die ihm auf der Electronic Banking-Seite angezeigt wird.

TAN (Transaktionsnummer):

Wählt der Verfüger das **mobile** TAN-Verfahren, muss er der Bank eine Mobiltelefonnummer bekannt geben. Die für **die Authentifizierung** erforderlichen **mobile**TANs, **die in das Eingabefeld der Electronic Banking-Seite eingegeben werden müssen**, werden dem Verfüger mittels SMS gesendet. **Je nach Produkt kann auch die (erneute) Eingabe eines Identifikationsmerkmals vorgesehen sein. Nutzt der Verfüger Spängler Online, kann er die Änderung der für die Zusendung der mobile TAN angegebenen Mobiltelefonnummer direkt auf der persönlichen Electronic Banking-Seite vornehmen, sofern dem Verfüger eine SMS mit der erforderlichen TAN auf die bereits bekannte Mobiltelefonnummer gesendet werden kann.** Alternativ kann der Änderungsauftrag **auch mit digitaler Signatur gezeichnet werden oder persönlich in der Filiale oder telefonisch beim persönlichen Kundenbetreuer während der Öffnungszeiten der Bank (die Öffnungszeiten und Kontaktdaten sind auf der Homepage www.spaengler.at abrufbar) oder über ausdrücklichen schriftlichen Auftrag (brieflich mit eigenhändiger Unterschrift bzw. firmenmäßiger Fertigung) erfolgen.**

Ändert der Kunde seine Mobiltelefonnummer selbst, hat er den persönlichen Kundenbetreuer zeitnahe zu informieren.

Ist nun unter Punkt 1.8 geregelt.

Ist nun unter Punkt 1.8 geregelt.

Ist nun unter Punkt 1.11.2.2 geregelt.

weilers zu beachten, dass ein SMS-Empfang nur bei ausreichender Netzabdeckung des Aufenthaltsortes möglich ist.

Erfordert eine Electronic Banking Anwendung das Zusammenwirken mehrere Verfüger, muss die Autorisierung jeweils von den gemeinsam berechtigten Verfügern gesondert, jedoch innerhalb eines Zeitraums von 28 Tagen, veranlasst werden.

1.6.2 digitale Signatur

Die Freigabe der Transaktion erfolgt durch Verwendung der entsprechenden Berechtigungskarte und der zugehörigen Berechtigungsmerkmale.

Die Sichere Digitale Signatur (a.sign premium Zertifikat) ist die Basis der digitalen Identität und nach dem Signaturgesetz (SigG § 18) der händischen Unterschrift gesetzlich gleichgestellt.

Die a.sign premium Signatur ist keine Anwendung des Bankhaus Spängler. Eine Sperre bzw. ein Widerruf des Zertifikats der Sichereren Digitalen Signatur ist beim zuständigen Zertifikatsanbieter durch den Signaturinhaber zu veranlassen. Für die Nutzung im

Electronic Banking muss der Verfüger der Bank die Cardholder Identification Number (CIN) bekannt geben.

Soweit in diesen Bedingungen auf Identifikationsmerkmale Bezug genommen wird, gilt die betreffende Bestimmung auch für die Sichere Digitale Signatur.

1.6.3 cardTAN

Beim cardTAN-Verfahren wird eine TAN über einen cardTANGenerator (= Kartenlesegerät) und eine cardTAN-fähige Karte (= Maestro-Karte) generiert. Für jede Unterschriftentransaktion wird genau dann eine TAN erzeugt, wenn der Verfüger diese benötigt. Jeder Zeichnungsberechtigte benötigt seine eigene cardTANfähige Karte, die für diese Verfahren bei dem jeweiligen Verfüger aktiviert wird.

1.6.2 digitale Signatur

Die Freigabe der Transaktion erfolgt durch Verwendung der entsprechenden Berechtigungskarte und der zugehörigen Berechtigungsmerkmale.

Die Sichere Digitale Signatur (a.sign premium Zertifikat) ist die Basis der digitalen Identität und nach dem Signaturgesetz (SigG § 18) der händischen Unterschrift gesetzlich gleichgestellt.

Die a.sign premium Signatur ist keine Anwendung des Bankhaus Spängler. Eine Sperre bzw. ein Widerruf des Zertifikats der Sichereren Digitalen Signatur ist beim zuständigen Zertifikatsanbieter durch den

Ist nun unter Punkt 1.8 geregelt.

Nun weiter unten geregelt.

cardTAN:

Zur Verwendung der cardTAN sind eine cardTAN-fähige Karte und ein von der Bank zur Verfügung gestelltes cardTAN-Lesegerät erforderlich. Der Kunde wird Eigentümer des cardTAN-Lesegeräts.

Die Errechnung einer TAN wird durch Einstecken einer cardTAN-fähigen Karte (Debitkarte oder cardTAN Security-Card) in das cardTAN-Lesegerät und Eingabe des eigens für dieses Verfahren erstellten EB-PIN (Electronic Banking PIN) des Nutzers gestartet. Den EB-PIN erhält der Nutzer im Rahmen der Freischaltung für das cardTAN-Verfahren von der Bank. Der Nutzer kann den EB-PIN direkt im Electronic-Banking ändern.

Den Nutzer trifft die Obliegenheit, die am cardTAN-Lesegerät generierten Auftragsdaten mit den im Electronic-Banking eingegebenen Aufträgen abzugleichen. Die cardTAN darf nur bei Übereinstimmung eingegeben werden.

Fido Token:

Alternativ kann ein sogenannter Fido-Token zur Authentifizierung herangezogen werden. Dieser ist ein USB-Stick, welcher in den USB-Anschluss seines PCs (Standrechner oder Laptop) gesteckt und bestätigt werden muss. Es kann die erneute Eingabe eines Identifikationsmerkmals vorgesehen sein.

(Normals in Punkt 1.6.2 geregelt:)

Digitale Signatur:

Bei dieser Authentifizierungsmethode erhält der Verfüger auf seine Anforderung eine TAN auf das Kartenlesegerät in Verbindung mit seiner Bürgerkarte. Nach der vom Verfüger durchzuführenden Kontrolle des am Display des Kartenlesegeräts angezeigten Authentifizierungsbedarfs kann die TAN zur Authentifizierung im jeweiligen Electronic Banking Produkt verwendet werden.

Entfällt.

Signaturinhaber zu veranlassen. Für die Nutzung im Electronic Banking muss der Verfüger der Bank die Cardholder Identification Number (CIN) bekannt geben.

Soweit in diesen Bedingungen auf Identifikationsmerkmale Bezug genommen wird, gilt die betreffende Bestimmung auch für die Sichere Digitale Signatur.

2.1 Durchführung von Aufträgen

Voraussetzung für die Durchführung von Aufträgen ist eine entsprechende Kontodeckung widrigenfalls sich die Bank vorbehält Aufträge auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen, einen Dauerauftrag mangels Deckung nicht durchzuführen bzw. die Durchführung b.a.w. auszusetzen. Diese Regelung gilt sinngemäß für alle Arten von Aufträgen im Rahmen von Electronic Banking, sofern bei einzelnen Leistungen nicht anders erwähnt.

Dem Kunden steht die Software zwischen 0.00 und 24.00 Uhr, 7 Tage, vorbehaltlich Einschränkungen die sich im Zuge von Wartungs- und Servicearbeiten ergeben können, zur Verfügung. Sollten Einschränkungen erfolgen, wird die Bank die Kunden nach Möglichkeit vorweg, z.B. durch entsprechenden Hinweis auf der für Electronic Banking genutzten Internetseite darauf hinweisen.

Zu Kontrollzwecken werden in der SMS mit der mobile TAN auch Angaben über die durchzuführende(n) Transaktion(en), insbesondere Empfängerkontonummer(n) und Überweisungsbeträge, mitgeliefert.

Der Verfüger ist verpflichtet, diese auf Übereinstimmung mit seinem Auftrag zu prüfen. Die mobile TAN darf nur bei Übereinstimmung verwendet werden. Die jeweilige mobile TAN ist nur für die Durchführung jener Transaktion gültig, für die sie angefordert wurde und verliert ihre Gültigkeit, sobald sie verwendet wurde.

Für Spängler Online können die Spängler-ID-App, das TAN-Verfahren, das cardTAN-Verfahren oder der Fido Token zur Authentifizierung vereinbart werden. Für Spängler Office Banking und MBS ist die Vereinbarung des TAN-Verfahrens, des cardTAN-Verfahrens sowie der digitalen elektronischen Signatur möglich.

Die Identifizierungs- sowie Authentifizierungsmerkmale werden gemeinsam Zugangsdaten genannt.

(Zuvor in Punkt 1.6. geregelt.)

Die Bank ist **jederzeit** berechtigt, **diese Verfahren** der persönlichen Legitimation **aus sachlich gerechtfertigten Gründen** gegen vorherige Mitteilung an den Kunden abzuändern und für einzelne Dienstleistungen andere Verfahren einzusetzen. Für die Zustellung dieser Mitteilung gilt die Zustellungsvereinbarung gemäß **Konto- bzw. Depotantrag**.

1.7.3 Gerätebindung

Nutzt der Verfüger Spängler Online und verfügt der Verfüger über ein mobiles Endgerät (Smartphone, Tablet), auf welchem er die Banking App „Spängler Online“ installiert hat, kann er eine Gerätebindung herstellen. Anstatt der Eingabe der Zugangsdaten kann er sich mit Fingerabdruck, Gesichtserkennung oder short-PIN legitimieren.

(Vormals in Punkt 2.1 geregelt.)

1.8 Erteilung von Aufträgen

Entfällt.

Dem Kunden steht die Software zwischen 0.00 und 24.00 Uhr, 7 Tage, vorbehaltlich Einschränkungen, die sich im Zuge von Wartungs- und Servicearbeiten ergeben können, zur Verfügung. Sollten Einschränkungen erfolgen, wird die Bank die **Verfüger** nach Möglichkeit vorweg, z.B. durch entsprechenden Hinweis auf der **Electronic Banking-Seite** darauf hinweisen.

Die Bank vereinbart mit dem Verfüger, welches der unter Punkt 1.7.2 angeführten Verfahren zur Authentifizierung für die Erteilung von Aufträgen Verwendung findet.

(Vormals in Punkt 1.6.1 geregelt.)

Entscheidet sich der Verfüger für das TAN-Verfahren, werden ihm zu Kontrollzwecken in der SMS mit der **mobile** TAN auch Angaben über die durchzuführende(n) Transaktion(en), insbesondere Empfängerkontonummer(n) und Überweisungsbeträge mitgeliefert. **Aufgrund technischer Gegebenheiten (begrenzte Zeichenzahl bei SMS) kann die Zahl der authentifizierbaren Transaktionen pro TAN beschränkt sein.** Der Verfüger ist verpflichtet, diese auf Übereinstimmung mit seinem Auftrag zu prüfen. Die **mobile**-TAN darf nur bei Übereinstimmung verwendet werden. Die jeweilige **mobile** TAN ist nur für die Durchführung jener Transaktion gültig, für die sie angefordert wurde und verliert ihre Gültigkeit, sobald sie verwendet wurde.

Der Verfüger hat zu beachten, dass er eine SMS mit TAN nur erhalten kann, wenn die Voraussetzungen für den Empfang von SMS erfüllt sind (technischer Standard des Mobiltelefons, vertragliche Grundlagen mit dem Mobiltelefonanbieter, Gebiet mit Mobilfunkempfang etc.).

(Vormals in Punkt 1.6 geregelt.)

Ist die Inanspruchnahme einzelner Anwendungen nur durch das Zusammenwirken mehrerer Verfüger möglich, muss die Autorisierung jeweils von den gemeinsam dispositionsberechtigten Verfügern veranlasst werden.

Die Durchführung der erteilten Aufträge erfolgt dann taggleich, wenn die Daten bis spätestens zu dem für die jeweilige Auftragsart im Schalterausgang und im Internet bekanntgegebenen Eingangszeitpunkt eines Geschäftstages in der Bank zur Bearbeitung vorliegen.

Zahlungsaufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart festgelegten Zeitpunkten oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei der Bank einlangen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen.

Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem die Bank geöffnet hat und den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

Für Aufträge, deren Durchführungstag in der Zukunft liegt, ist der entsprechende Durchführungstag unbedingt anzugeben.

Die für Aufträge und Verfügungen nur einmal zu verwendenden TANs werden zur „Unterschrift“ zur Verfügung gestellt. Die Auftragserteilung erfolgt durch das Senden der vom Kunden erfassten Daten durch die Eingabe einer gültigen Transaktionsnummer (TAN). Dadurch verliert die TAN ihre Gültigkeit.

Rückmeldungen der Bank nach Entgegennahme von Aufträgen bestätigen nur den Empfang der übermittelten Daten, nicht jedoch die Ausführung der erteilten Aufträge. Entsprechen die übermittelten Aufträge oder die dazu erteilten Freigaben durch den Kunden nicht diesen Allgemeinen Bestimmungen, ist die Bank zur Zurückweisung an den Kunden berechtigt.

2.3 Kontoauszüge

Die Bank ist berechtigt, Kontoauszüge auch ausschließlich in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Wurde ein Kontoauszug bereits über Electronic Banking angefordert, steht dieser über Kontoauszugsdrucker nicht mehr zur Verfügung.

Der Kunde erklärt sich mit dem Zugang an ihn und allen daran geknüpften gesetzlichen und vertraglich vereinbarten, für ihn allenfalls auch nachteiligen Folgen, mit dem ersten Geschäftstag nach der Einräumung der Abfragemöglichkeit einverstanden und beginnen allfällige Widerspruchs- und Reklamationsfristen zu laufen.

Die Bank darf jederzeit erklären, dass sie mit der Zurverfügungstellung der Kontoauszüge in elektronischer Form nicht mehr einverstanden ist. Alle Schäden und Nachteile, die durch das Nichtabrufen der bereitgestellten Information oder Abrufung durch Unbefugte entstehen sollten, gehen zu Lasten des Kunden.

Bei Beendigung der Electronic Banking Vereinbarung gilt die im Rahmen der Kontoeröffnung vereinbarte Versandart bzw. ist eine andere Versandart zu vereinbaren.

Erfordert eine Electronic Banking Anwendung das Zusammenwirken mehrerer Verfüger, muss die Autorisierung jeweils von den gemeinsam **berechtigten** Verfügern **gesondert, jedoch innerhalb eines Zeitraumes von 28 Tagen**, veranlasst werden. Bei gemeinsamer Zeichnung ist die Nutzung von Teilbereichen des Electronic Bankings (eps Online-Überweisung) nicht möglich.

(Vormals in Punkt 2.1 geregelt.)

Entfällt.

Zahlungsaufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart festgelegten Zeitpunkten oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei der Bank einlangen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen. **Für die Ausführungsfristen ist Z 39 der AGB maßgeblich.**

Entfällt.

Für Aufträge, deren Durchführungstag in der Zukunft liegt, ist der entsprechende Durchführungstag unbedingt anzugeben.

Entfällt.

Rückmeldungen der Bank nach Entgegennahme von Aufträgen bestätigen nur den Empfang der übermittelten Daten, nicht jedoch die Ausführung der erteilten Aufträge. **Entsprechen die übermittelten Aufträge oder die dazu erteilten Freigaben durch den Kunden nicht diesen Allgemeinen Bestimmungen, ist die Bank zur Zurückweisung an den Kunden berechtigt.**

(Vormals in Punkt 2.3 geregelt.)

1.9 Kontoauszüge

Die Bank stellt den Verfügern Kontoauszüge in elektronischer Form im Spängler Online Schließfach sowie in der Infobox im Spängler Office Banking zur Verfügung. Wurde ein Kontoauszug bereits über Electronic Banking angefordert, steht dieser über den Kontoauszugsdrucker nicht mehr zur Verfügung; **dasselbe gilt auch umgekehrt.**

Entfällt.

Ein Kunde, der eine natürliche Person ist und dessen Konto nicht zum Betrieb eines Unternehmens gehört, kann zudem verlangen, dass ihm der Kontoauszug einmal monatlich gegen angemessenen Kostenersatz postalisch übermittelt wird.

Die Bank darf jederzeit erklären, dass sie mit der Zurverfügungstellung der Kontoauszüge in elektronischer Form nicht mehr einverstanden ist. **Alle Schäden und Nachteile, die durch das Nichtabrufen der bereitgestellten Information oder Abrufung durch Unbefugte entstehen sollten, gehen zu Lasten des Kunden.**

Bei Beendigung der Electronic Banking Vereinbarung gilt die im Rahmen der Kontoeröffnung vereinbarte Versandart bzw. ist eine andere Versandart zu vereinbaren.

1.10 Informationen und Erklärungen im Electronic Banking

1.10.1 Zustellung/Bereitstellung von Informationen und Erklärungen der Bank

Informationen und Erklärungen an Kunden, die einen Spängler Online-Verfüger oder einen Spängler Office-Banking-Verfüger haben, werden diesen grundsätzlich elektronisch über das Schließfach in Spängler Online bzw. über die Infobox in Spängler Office Banking zur Verfügung gestellt. Insbesondere werden auf diese Weise die Angebote der Bank auf Änderung von nachstehenden Bedingungen zugestellt:

- Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Rahmenverträge für Zahlungsdienste)
- Punkt 1.15 der vorliegenden Bedingungen
- Punkt 1.17 der Richtlinien für die Anwendung von Debitkarten und Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes (Änderung der Richtlinien)
- Sonderbedingungen Online-Sparen (Änderung der Online Sparverträge)

Wird der Kunde über die Zustellung der Informationen und Erklärungen im Schließfach in Spängler Online bzw. in der Infobox im Spängler Office Banking gesondert – in der mit ihm vereinbarten Form – verständigt (z.B. E-Mail), ist mit Zugang dieser gesonderten Verständigung über die Abrufbarkeit auch die Information oder Erklärung dem Verfüger zugegangen.

Erfolgt keine gesonderte Verständigung (z.B. E-Mail), gelten die Informationen und Erklärungen mit tatsächlichem Abruf im Schließfach in Spängler Online bzw. in der Infobox in Spängler Office Banking durch den Verfüger als zugestellt. Bei Kunden, die Unternehmer sind, treten die Wirkungen der Zustellung mit Abruf, jedenfalls aber mit Ablauf von sechs Wochen nach Bereitstellung ein.

Dem Verfüger, der Verbraucher ist, wird empfohlen, das Schließfach in Spängler Online bzw. die Infobox in Spängler Office Banking mindestens einmal monatlich abzurufen.

Den Verfüger, der Unternehmer ist, trifft die Pflicht der regelmäßigen Abrufung des Schließfaches in Spängler Online bzw. der Infobox in Spängler Office Banking.

Ungeachtet der Abrufbarkeit über Electronic Banking können Informationen und Erklärungen des Kreditinstituts oder zugehörige Beilagen im Einzelfall auch zugesandt werden.

1.10.2 Abgabe von Erklärungen des Kunden

Electronic Banking kann für Erklärungen zum Abschluss und im Rahmen von Verträgen verwendet werden, die die Bank mit ihren Kunden abschließt bzw. abgeschlossen hat.

Für die Abgabe verbindlicher Erklärungen im Electronic Banking hat der Kunde – soweit sich nicht aus den Eingabefeldern anderes ergibt – das mit ihm vereinbarte Verfahren zur Authentifizierung zu verwenden.

1.11 Informations- und Sorgfaltspflichten

1.11.1 Informationspflichten

Entfällt.

Nun in Punkt 1.11.2.1 geregelt.

Nun in Punkt 1.11.2.1 geregelt.

(Zuvor in Punkt 1.6.1 geregelt.)

Wählt der Verfüger das **mobile** TAN-Verfahren, muss er der Bank eine Mobiltelefonnummer bekannt geben. Die für die **Authentifizierung** erforderlichen **mobile**TANs, **die in das Eingabefeld der Electronic Banking-Seite eingegeben werden müssen**, werden dem Verfüger mittels SMS gesendet. **Je nach Produkt kann auch die (er-**

Die Änderung der für die Zusendung der mobile TAN angegebenen Mobiltelefonnummer kann direkt im Spängler E-Banking vorgenommen werden und mittels mobile TAN-Verfahren über die bereits bekannte Mobiltelefonnummer gezeichnet werden. Alternativ kann der Änderungsauftrag auch mit digitaler Signatur gezeichnet werden oder durch Mitteilung des Kunden an seinen persönlichen Betreuer.

Den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der persönlichen Identifikationsmerkmale oder den Verdacht, dass eine unbefugte Person von den persönlichen Identifikationsmerkmalen Kenntnis erlangt hat, hat der Kunde unverzüglich der Bank telefonisch mitzuteilen und schriftlich (brieflich oder per Fax mit eigenhändiger Unterschrift bzw. firmenmäßiger Fertigung des Kunden) zu bestätigen. Die Bank wird umgehend nach telefonischer Mitteilung eine Sperre der noch nicht verbrauchten Transaktionsnummern oder der gesamten Zugangsberechtigung veranlassen.

Sollte eine sofortige Sperre auf diesem Weg nicht möglich sein, hat der Kunde unverzüglich nach Kenntniserlangung die PIN zu ändern und die Sperre durch viermalige Falscheingabe der PIN/TAN selbst vorzunehmen.

Der Verlust des für das mobile TAN-Verfahren genutzten Mobiltelefons ist vom Verfüger unverzüglich seinem Kundenbetreuer zur Kenntnis zu bringen und dieser hat das mobile TAN-Transaktionsverfahren bis auf weiteres zu sperren. Alternativ kann unter Berücksichtigung der für eine Änderung geltenden Bestimmungen das mobile TAN-Service auf eine neue, vom Verfüger genannte Mobiltelefonnummer umgestellt werden.

Die Verwendung des Electronic Banking setzt voraus, dass der Verfüger oder Ansichtsberechtigte zumutbare Abwehrmaßnahmen gegen Viren und ähnliche Bedrohungen von Hard- und Software (Virens Scanner, Firewall, laufende Aktualisierung der Betriebssysteme und des Browsers) setzt und sich von der Ordnungsmäßigkeit des Verbindungsaufbaus (richtige Adresse, verschlüsselte Verbindung) überzeugt.

Software jeder Art darf nur von allgemein vertrauenswürdigen Anbietern bezogen werden.

neute) Eingabe eines Identifikationsmerkmals vorgesehen sein. Nutzt der Verfüger Spängler Online, kann die Änderung der für die Zusendung der mobile TAN angegebenen Mobiltelefonnummer direkt auf der persönlichen Electronic Banking-Seite vorgenommen werden, sofern dem Verfüger eine SMS mit der erforderlichen TAN auf die bereits bekannte Mobiltelefonnummer gesendet werden kann. Nutzt der Kunde Spängler Office Banking/HBP, kann der Änderungsauftrag auch mit digitaler Signatur gezeichnet werden. Alternativ kann der Änderungsauftrag persönlich in der Filiale oder telefonisch beim persönlichen Kundenbetreuer während der Öffnungszeiten der Bank (die Öffnungszeiten und Kontaktdaten sind auf der Homepage www.spaengler.at abrufbar) oder über ausdrücklichen schriftlichen Auftrag (brieflich mit jeweils eigenhändiger Unterschrift bzw. firmenmäßiger Fertigung) mitgeteilt werden.

Ändert der Kunde seine Mobiltelefonnummer selbst, hat er den persönlichen Kundenbetreuer zeitnahe zu informieren.

(vormals weiter unten geregelt.)

Der Verlust des für das **mobile**TAN-Verfahren genutzten Mobiltelefons ist vom Verfüger unverzüglich **der Bank telefonisch, persönlich oder schriftlich (brieflich oder per Fax mit eigenhändiger Unterschrift bzw. firmenmäßiger Fertigung des Kunden) mitzuteilen** und diese hat das **mobile TAN-Verfahren bis auf weiteres** zu sperren. Alternativ kann unter der Berücksichtigung der für eine Änderung geltenden Bestimmungen das **mobile** TAN-Service auf eine neue, vom Verfüger genannte Mobiltelefonnummer umgestellt werden.

Den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der **Zugangsdaten** oder den Verdacht, dass eine unbefugte Person davon Kenntnis erlangt hat, hat der **Verfüger** unverzüglich **der Bank** telefonisch, **persönlich** oder schriftlich (brieflich oder per Fax mit eigenhändiger Unterschrift bzw. firmenmäßiger Fertigung des Kunden) **mitzuteilen, damit eine Sperre der Zugangsdaten erfolgen kann.**

Nutzt der Verfüger Spängler Office Banking, kann der Kunde die Zugangsdaten durch mehrmalige Falscheingabe selbst sperren; der Verfüger erhält nach erfolgreicher Sperre eine Mailverständigung.

Nutzt der Verfüger Spängler Online, kann er außerhalb der Öffnungszeiten der Bank eine Sperre seiner eigenen Zugangsdaten auf seiner persönlichen Electronic Banking-Seite selbst vornehmen.

(nun weiter oben geregelt)

Der Verfüger muss die Bank vom Tod eines anderen Verfügers in der mit ihm vereinbarten Form unverzüglich verständigen.

Nun unter Punkt 1.11.2.3 geregelt.

Fallen einem Verfüger Fehler der Software von Electronic Banking Produkten, die eine ordnungsgemäße Erteilung von Zahlungsaufträgen oder eine Abfrage von Kontoinformationen verhindern, auf, wird der Kunde gebeten, der Bank dies mitzuteilen.

1.11.2 Sorgfaltspflichten

1.7 Sorgfaltspflichten

Den Kunden trifft die Obliegenheit, alle Buchungen laufend und sorgfältig auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Der Kunde ist verpflichtet, die Benutzerführung und die Sicherheitshinweise in der jeweiligen Applikation zu befolgen.

Der Kunde hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Der Kunde ist verpflichtet, besondere Sorgfalt dahingehend anzuwenden, dass die angeführten persönlichen Identifikationsmerkmale unter Punkt 1.6 geheim gehalten, sicher verwahrt und nicht an dritte Personen weitergegeben werden.

Wählt der Verfüger das mobile TAN-Verfahren, muss er der Bank eine Mobiltelefonnummer bekannt geben. Die für die jeweilige Unterfertigung einer Transaktion erforderlichen mobileTANs werden dem Verfüger mittels SMS gesendet.

1.11.2.1 Geheimhaltung der Zugangsdaten

(Vormals in Punkt 1.7 geregelt:)

Die Zugangsdaten müssen geheim gehalten werden und dürfen nicht an Dritte, außer an vom Verfüger autorisierte Kontoinformations- oder Zahlungsauslösedienstleister, weitergegeben werden. Jeder Verfüger ist verpflichtet, eine besondere Sorgfalt bei der Aufbewahrung walten zu lassen, um missbräuchliche Zugriffe zu vermeiden.

1.11.2.2 Pflichten beim TAN-Verfahren

(Vormals in Punkt 1.6.1 geregelt:)

Nutzt der Verfüger das TAN-Verfahren, liegt es in seiner Verantwortung, dafür zu sorgen, dass alle vertraglichen Grundlagen mit einem Mobilfunkanbieter und bei seinem Mobiltelefon alle technischen Voraussetzungen für den Empfang von SMS **mit einer mobilen TAN** vorhanden sind. Der Verfüger hat weiters zu beachten, dass ein SMS-Empfang nur bei ausreichender Netzabdeckung des Aufenthaltsortes möglich ist.

1.11.2.3 Sonstige Pflichten

(Vormals in Punkt 1.7 geregelt:)

Der **Verfüger** ist verpflichtet, die Benutzerführung und die Sicherheitshinweise in der jeweiligen Applikation zu befolgen. **Dem Kunden wird empfohlen, sich mit den Sicherheitshinweisen der Bank (abrufbar auf der Homepage www.spaengler.at unter Service/Sicherheit) vertraut zu machen. Jeder Verfüger hat etwaige Anleitungen der Bank zu beachten und alle eingegebenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.**

(Vormals unter Punkt 1.2 geregelt:)

Der **Verfüger** ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Installation von Programm- und Softwareupdates zu sorgen. **Die Verwendung der Software im Rahmen der Teilnahmevereinbarung setzt in der Regel den Einsatz ihrer neuesten Version voraus.**

(Vormals in Punkt 1.7 geregelt:)

Die Verwendung des Electronic Banking setzt voraus, dass der Verfüger **oder Ansichtsberechtigte an seinen dafür genutzten Endgeräten** zumutbare Abwehrmaßnahmen gegen Viren und ähnliche Bedrohungen von Hard- und Software (Virens Scanner, Firewall, laufende Aktualisierung der Betriebssysteme und des Browsers) setzt und sich von der Ordnungsmäßigkeit des Verbindungsaufbaus (richtige Adresse, verschlüsselte Verbindung) überzeugt.

Werden mobile Endgeräte für Electronic Banking verwendet, muss die Installation von den dafür benötigten Apps aus den offiziell dafür vorgesehenen Quellen (AppStores) stammen.

Der Verfüger muss nach Verwendung des Electronic Banking für ein ordentliches Logout sorgen.

Es wird empfohlen, eine Gerätebindung nur bei eigenen, nicht von anderen Personen genutzten Endgeräten einzurichten.

Sollte der Verfüger ein Endgerät für Electronic Banking genutzt haben, auf welchem eine App installiert oder eine Gerätebindung eingerichtet ist und soll das Endgerät vorübergehend oder dauerhaft weitergeben (verkaufen, verschenken, jemandem zum Gebrauch auf längere Zeit überlassen etc.) werden, hat der Verfüger für die Lösung der Gerätebindung zu sorgen sowie alle Apps und damit zusammenhängenden Daten zu löschen. Es wird insbesondere das Zurücksetzen des Endgeräts in den Werkzustand nach den Anleitungen des Herstellers empfohlen.

1.12 Sperre / Sperraufhebung

Die Bank **wird die Nutzung des Electronic-Bankings** über ausdrücklichen Wunsch des Konto-/Depotinhabers **zur Gänze oder über Wunsch eines Verfügers oder Ansichtsberechtigten nur diesen betreffend sperren. Der Verfüger kann seinen Spängler**

Der Kunde hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Der Kunde ist verpflichtet, besondere Sorgfalt dahingehend anzuwenden, dass die angeführten persönlichen Identifikationsmerkmale unter Punkt 1.6 geheim gehalten, sicher verwahrt und nicht an dritte Personen weitergegeben werden.

Es liegt in der Verantwortung des Verfügers, dafür zu sorgen, dass alle vertraglichen Grundlagen mit einem Mobilfunkanbieter und bei seinem Mobiltelefon alle technischen Voraussetzungen für den Empfang von SMS mit einer mobile TAN vorhanden sind. Der Verfüger hat weiters zu beachten, dass ein SMS-Empfang nur bei ausreichender Netzabdeckung des Aufenthaltsortes möglich ist.

Der Kunde ist verpflichtet, die Benutzerführung und die Sicherheitshinweise in der jeweiligen Applikation zu befolgen.

Der Kunde ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Installation von Programm- und Softwareupdates zu sorgen. Die Verwendung der Software, im Rahmen der Teilnahmevereinbarung, setzt in der Regel den Einsatz ihrer neuesten Version voraus.

Die Verwendung des Electronic Banking setzt voraus, dass der Verfüger oder Ansichtsberechtigte zumutbare Abwehrmaßnahmen gegen Viren und ähnliche Bedrohungen von Hard- und Software (Virens Scanner, Firewall, laufende Aktualisierung der Betriebssysteme und des Browsers) setzt und sich von der Ordnungsmäßigkeit des Verbindungsaufbaus (richtige Adresse, verschlüsselte Verbindung) überzeugt.

Software jeder Art darf nur von allgemein vertrauenswürdigen Anbietern bezogen werden.

1.8 Sperre / Sperraufhebung

Die Bank kann über ausdrücklichen Wunsch des Kontoinhabers eine Sperre am Konto verfügen.

Office Banking Zugang auch selbst im Electronic-Banking sperren.

Der Wunsch zur Sperre kann persönlich in der Filiale oder telefonisch während der Öffnungszeiten der Bank (die Öffnungszeiten und Kontaktdaten sind auf der Homepage www.spaengler.at abrufbar) oder über ausdrücklichen schriftlichen Auftrag (brieflich oder per Fax mit eigenhändiger Unterschrift bzw. firmenmäßiger Fertigung) mitgeteilt werden.

(Nun weiter unten geregelt.)

Weiters ist die Bank zur Sperre berechtigt, wenn

· objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Electronic Banking dies rechtfertigen;

· der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Identifikationsmerkmale besteht; oder

· ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Kunde seinen gegenüber der Bank durch Verwendung des Electronic Banking entstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann.

Der Zugang wird automatisch gesperrt, wenn in ununterbrochener Reihenfolge 4-mal ein falscher PIN-Code oder 4-mal eine falsche oder bereits verbrauchte TAN übertragen wird.

Das Aufheben einer Sperre, kann nur durch den Kunden persönlich oder über ausdrücklichen schriftlichen Auftrag — brieflich oder per Fax mit eigenhändiger Unterschrift bzw. firmenmäßiger Fertigung des Kunden — bei der Bank erfolgen.

1.9 Haftung — Gewährleistung

Sofern der Kunde seine persönlichen Sicherheits- und Identifikationsmerkmale einem Dritten überlässt oder sofern ein unberechtigter Dritter infolge einer Sorgfaltswidrigkeit des Kunden Kenntnis von den persönlichen Sicherheits- und Identifikationsmerkmalen erlangt, trägt der Kunde bis zur Wirksamkeit der Sperre alle Folgen und Nachteile infolge der missbräuchlichen Verwendung. Ab Wirksamkeit der Sperre haftet der Kunde nicht mehr.

Für Schäden, die im Zusammenhang mit Störungen bei der Hard- oder Software des Verfügers oder Ansichtsberechtigten — einschließlich Computerviren und Eingriffe Dritter — oder durch nicht in der Sphäre der Bank gelegene Störungen beim Verbindungsaufbau mit der Bank entstehen können, trifft die Bank keine Haftung.

Sollte die Bank für Schäden haften, die durch einen Fehler in ihren Einrichtungen zur automatisierten Datenverarbeitung verursacht wurden, ohne dass ein von ihr zu vertretendes Verschulden vorliegt, so ist diese Haftung pro schädigendem Ereignis und geschädigtem

Entfällt.

Außerhalb der Öffnungszeiten der Bank kann der Verfüger eine Sperre seiner eigenen Zugangsdaten in den Einstellungen seiner persönlichen Electronic Banking-Seite selbst vornehmen. Durch eine Transaktionssperre kann der Kontoinhaber dort die Erlaubnis zur Durchführung von neuen Aufträgen für ihn dauerhaft oder zeitlich begrenzt entziehen.

(Vormals oben geregelt:)

Weiters ist **die Bank ohne Mitwirkung des Verfügers zur Sperre von Electronic Banking Zugangsdaten analog Z 15 Abs 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt. Eine Verständigung erfolgt gemäß Z 15 Abs 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.** Das Aufheben einer Sperre kann nur durch den **Konto-/Depotinhaber persönlich in der Filiale oder telefonisch beim persönlichen Kundenbetreuer während der Öffnungszeiten der Bank (die Öffnungszeiten und Kontaktdaten sind auf der Homepage www.spaengler.at abrufbar) oder über ausdrücklichen schriftlichen Auftrag (brieflich oder per Fax mit eigenhändiger Unterschrift bzw. firmenmäßige Fertigung) erfolgen.**

1.13 Haftung – Gewährleistung

Entfällt.

Nun weiter unten geregelt.

Aufträge der Verfüger werden zulasten des Kontos oder Depots auf Rechnung des Konto- oder Depotinhabers durchgeführt. Allfällige Überziehungen des Kontos werden im Rahmen des Electronic Banking auch zugelassen, wenn sie auf Verfügungen eines Zeichnungsberechtigten zurückgehen.

Unternehmer bzw. juristische Personen, die über ein unternehmensbezogenes Konto verfügen, haften für Schäden aus Zahlungsvergängen, die der Bank aus der Verletzung der unter Punkt 1.11. normierten Informations- und Sorgfaltspflichten erwachsen, bei jeder Art des Verschuldens betragslich unbegrenzt.

Entfällt.

Kontoinhaber auf EUR 10.000,-- und überdies insgesamt gegenüber allen Kunden auf höchstens EUR 200.000,-- begrenzt. Die Bank trifft jedoch keinesfalls eine Haftung, wenn der Schaden durch einen Dritten oder durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel ihrer automationsunterstützten Datenverarbeitung beruht.

Bei von der Bank als Dienstleistung angebotenen allgemeinen Informationen (z.B. Kurse, Zinssätze) übernimmt die Bank keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr gelieferten Daten und Informationen.

Im Falle der Änderung von Sende- und Lieferzeiten, der Auswahl und Präsentation der Daten durch dritte Informationslieferanten haftet die Bank nicht.

Die Bank haftet nicht für Fehler, die durch unsachgemäße Handhabung der Software durch den Kunden oder durch vom Kunden oder Dritten vorgenommene Softwaremodifikation entstehen.

Weiters haftet die Bank nicht für Fehlfunktionen der Software, welche infolge der Hard- und Softwarekonfiguration beim Kunden hervorgehoben werden (z.B. Speicherplatzprobleme, Pop-up-Blocker usw.).

Die Bank verpflichtet sich, ab Abschluss dieses Vertrages innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist auftretende reproduzierbare Fehler der Software der Bank, die eine ordnungsgemäße Erteilung von Zahlungsaufträgen bzw. Abfrage von Kontoinformationen verhindern, so schnell wie möglich, entweder selbst oder durch geeignete Beauftragte, für den Kunden kostenlos zu beheben. Dies unter der Voraussetzung, dass der Softwarefehler innerhalb dieser Frist vom Kunden der Bank schriftlich angezeigt wird. Danach auftretende Softwarefehler werden im Rahmen von laufenden Verbesserungen beseitigt.

Der Anspruch auf Gewährleistung entfällt jedenfalls, wenn das Softwareprodukt ohne ausdrückliche Zustimmung der Bank geändert wurde, oder der Fehler auf mangelnde technische Mindestausstattung zurückzuführen ist.

1.10 Beendigung des Vertragsverhältnisses

Jeder Kontoinhaber kann die Vereinbarung zur Gänze oder hinsichtlich einzelner Leistungen ohne Angabe von Gründen jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Die Bank hat eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit mit sofortiger Wirkung möglich. Bereits in Bearbeitung befindliche Aufträge bleiben von der Kündigung unberührt.

Darüber hinaus ist die Bank berechtigt, bei länger als sechs Monate andauernder Nichtnutzung des Electronic Banking gegen entsprechende Vorankündigung die Berechtigung zur Teilnahme am Electronic Banking zu entziehen.

Entfällt.

Entfällt.

Für Schäden, die im Zusammenhang mit Störungen bei der Hard- oder Software des Verfügers — einschließlich Computerviren und Eingriffen Dritter — oder durch nicht in der Sphäre der Bank gelegene Störungen beim Verbindungsaufbau mit der Bank entstehen können, trifft die Bank gegenüber Unternehmern sowie juristischen Personen keine Haftung. Die Bank übernimmt hier keine Garantie für die fehlerfreie Funktion der Programme; die entsprechenden Systemvoraussetzungen sind zu beachten. Installation und Gebrauch erfolgt immer auf eigenes Risiko.

Entfällt.

Entfällt.

1.14 Beendigung des Vertragsverhältnisses

Jeder Konto-/Depotinhaber kann die Vereinbarung zur Gänze oder hinsichtlich einzelner Leistungen ohne Angabe von Gründen jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. **Kündigt der Konto-/Depotinhaber seine Vereinbarung, enden auch alle weiteren Berechtigungen von Zeichnungs- sowie Ansichtsberechtigten.**

Der Konto-/Depotinhaber kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist die Beendigung einer Zugangsberechtigung von Zeichnungs- oder Ansichtsberechtigten persönlich in der Filiale oder telefonisch beim persönlichen Kundenbetreuer während der Öffnungszeiten der Bank (die Öffnungszeiten und Kontaktdaten sind auf der Homepage www.spaengler.at abrufbar) oder über ausdrücklichen schriftlichen Auftrag (brieflich mit jeweils eigenhändiger Unterschrift bzw. firmenmäßiger Fertigung) mitteilen.

Bei einem Gemeinschaftskonto/-depot bleibt die Zugangsberechtigung der übrigen Mitinhaber von der Kündigung lediglich durch einen von mehreren Konto-/Depotinhabern unberührt.

Die Bank hat eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit mit sofortiger Wirkung möglich. Bereits in Bearbeitung befindliche Aufträge bleiben von der Kündigung unberührt. **Die Bank wird den Konto-/Depotinhaber darüber in Papierform oder auf einem vereinbarten dauerhaften Datenträger informieren.**

Entfällt.

Bei Beendigung der Electronic Banking-Vereinbarung gilt die im Rahmen der Konto- oder Depoteröffnung vereinbarte Versandart bzw. ist eine andere Versandart zu vereinbaren.

1.11 Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bankhaus Carl Spängler & Co. AG

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bankhaus Carl Spängler & Co. AG“. Änderungen der Bedingungen für Electronic Banking durch die Bank werden allen Verfügern und Ansichtsberechtigten zur Kenntnis gebracht. Dies kann mittels Brief, über Kontoauszug oder im Rahmen des Electronic Banking auch auf elektronische Weise geschehen. Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen 2 Monaten nach Zugang einer solchen Mitteilung schriftlich widerspricht. Auf diese Rechtsfolge und darauf, dass der Kunde das Recht hat, die Vereinbarung vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen wird der Kunde in der Verständigung hingewiesen.

1.12 Sonstiges

Die Bank behält sich ausdrücklich vor, sich für einzelne Dienstleistungen im Rahmen dieser Vereinbarung Dritter zu bedienen.

2. BESTIMMUNGEN FÜR SPÄNGLER ELECTRONIC BANKING (E-BANKING, SPÄNGLER OFFICE BANKING, MBS)

2.1 Durchführung von Aufträgen

Voraussetzung für die Durchführung von Aufträgen ist eine entsprechende Kontodeckung widrigenfalls sich die Bank vorbehält Aufträge auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen, einen Dauerauftrag mangels Deckung nicht durchzuführen bzw. die Durchführung b.a.w. auszusetzen.

Diese Regelung gilt sinngemäß für alle Arten von Aufträgen im Rahmen von Electronic Banking, sofern bei einzelnen Leistungen nicht anders erwähnt.

Dem Kunden steht die Software zwischen 0.00 und 24.00 Uhr, 7 Tage, vorbehaltlich Einschränkungen die sich im Zuge von Wartungs- und Servicearbeiten ergeben können zur Verfügung. Sollten Einschränkungen erfolgen, wird die Bank die Kunden nach Möglichkeit vorweg, z.B. durch entsprechenden Hinweis auf der für Electronic

Banking genutzten Internetseite darauf hinweisen.

Die Durchführung der erteilten Aufträge erfolgt dann taggleich, wenn die Daten bis spätestens zu dem für die jeweilige Auftragsart im Schalterausgang und im Internet bekanntgegebenen Eingangszeitpunkt eines Geschäftstages in der Bank zur Bearbeitung vorliegen.

Zahlungsaufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart festgelegten Zeitpunkten oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei der Bank einlangen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem die Bank geöffnet hat und den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

Für Aufträge, deren Durchführungstag in der Zukunft liegt, ist der entsprechende Durchführungstag unbedingt anzugeben.

Die für Aufträge und Verfügungen nur einmal zu verwendenden TANs werden zur „Unterschrift“ zur Verfügung gestellt. Die Auftragserteilung erfolgt durch das Senden der vom Kunden erfassten Daten durch die Eingabe einer gültigen Transaktionsnummer (TAN). Dadurch verliert die TAN ihre Gültigkeit.

Rückmeldungen der Bank nach Entgegennahme von Aufträgen bestätigen nur den Empfang der übermittelten Daten, nicht jedoch die Ausführung der erteilten Aufträge. Entsprechen die übermittelten Aufträge oder die dazu erteilten Freigaben durch den Kunden nicht diesen Allgemeinen Bestimmungen, ist die Bank zur Zurückweisung an den Kunden berechtigt.

2.2 Stornierungen

Aufträge sind grundsätzlich unwiderruflich. Stornierungen sind ausnahmsweise nur dann möglich, wenn der Zahlungsauftrag in der Bank noch nicht durchgeführt wurde. Ansonsten hat der Verfüger die Stornierung des Zahlungsauftrages direkt beim Zahlungsempfänger

1.15 Änderungen der Electronic Banking Bedingungen

Änderungen der Electronic Banking Bedingungen werden analog Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgenommen.

1.16 Sonstiges

Die Bank behält sich ausdrücklich vor, sich für einzelne Dienstleistungen im Rahmen dieser Vereinbarung Dritter zu bedienen.

Nun in Punkt 1.8 geregelt.

Entfällt.

zu veranlassen. Stornierungen sind unmittelbar nach der Bestandsübertragung bekannt zu geben. Teilbeträge zu einzelnen Umsätzen können nicht storniert werden. Bei Stornierungen sind die Bestandssumme, der Einzelbetrag, der Zahlungsempfänger, die Kontonummer/ IBAN des Zahlungsempfängers sowie die Bankleitzahl/BIC des Empfängerinstituts anzugeben. Storni haben schriftlich zu erfolgen.

2.3 Kontoauszüge

Die Bank ist berechtigt, Kontoauszüge auch ausschließlich in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Wurde ein Kontoauszug bereits über Electronic Banking angefordert, steht dieser über Kontoauszugsdrucker nicht mehr zur Verfügung.

Der Kunde erklärt sich mit dem Zugang an ihn und allen daran geknüpften gesetzlichen und vertraglich vereinbarten, für ihn allenfalls auch nachteiligen Folgen, mit dem ersten Geschäftstag nach der Einräumung der Abfragemöglichkeit einverstanden und beginnen allfällige Widerspruchs- und Reklamationsfristen zu laufen.

Die Bank darf jederzeit erklären, dass sie mit der Zurverfügungstellung der Kontoauszüge in elektronischer Form nicht mehr einverstanden ist.

Alle Schäden und Nachteile, die durch das Nichtabrufen der bereitgestellten Information oder Abrufung durch Unbefugte entstehen sollten, gehen zu Lasten des Kunden.

Bei Beendigung der Electronic Banking Vereinbarung gilt die im Rahmen der Kontoeröffnung vereinbarte Versandart bzw. ist eine andere Versandart zu vereinbaren.

2.4 Spängler Office Banking (HBP)

Diese Bedingungen regeln den Erwerb des einfachen, nicht übertragbaren Nutzungsrechtes des Softwareproduktes „Spängler Office Banking (HBP)“ sowie dessen Anwendung für bei der Bank geführte Konten/Depots im jeweils vereinbarten Umfang.

Jegliche derartige Verwendung setzt den Abschluss einer Teilnahmevereinbarung an der Software voraus.

HBP entspricht grundsätzlich dem so genannten „Multi Bank Standard“ (siehe unten), der es dem Kunden ermöglicht, mit einem Softwareprodukt alle Kontoverbindungen in Österreich zu bedienen. Der genaue Leistungsumfang ist detailliert dem Produktfolder zu entnehmen.

Dem Kunden ist es nicht erlaubt, die HBP- Software zu kopieren und an Dritte weiterzugeben. Davon ausgenommen ist die Herstellung einer Sicherungskopie zur Förderung der Betriebssicherheit.

Das geistige Eigentum an Software und Dokumentation und die damit verbundenen Rechte bleiben bei der Bank. Die Bank übernimmt keine Garantie für die fehlerfreie Funktion der Programme.

Installation und Gebrauch erfolgen immer auf eigenes Risiko.

2.5 Retourdatenträger

Beim Datentransfer Bank-Kunde (insbesondere Retourdatenträger) ist die Bank für die Richtigkeit der ihr von Dritten zur Verfügung gestellten und dem Kunden übermittelten Daten nicht verantwortlich.

Die Übermittlung von Daten funktioniert nur, wenn das Kunden-Mehrzweckfeld laut Datenträgerübereinkommen auswertbar ist.

Nun in Punkt 1.9 geregelt.

2.1 Spängler Office Banking (HBP)

HBP ist eine Banking-Software für Unternehmer, die eine Abwicklung des geschäftlichen Zahlungsverkehrs ermöglicht. Es können auch Schnittstellen zu externen Systemen, wie bspw. Buchhaltungssoftwares, eingerichtet werden.

Entfällt.

Entfällt; unter Punkt 1.1 geregelt.

HBP entspricht grundsätzlich dem so genannten „Multi Bank Standard“ (siehe unten), der es dem Kunden (**Unternehmer**) ermöglicht, mit einem Softwareprodukt alle Konto-/**Depot**verbindungen in Österreich zu bedienen. Der genaue Leistungsumfang ist detailliert dem Produktfolder zu entnehmen.

Dem Kunden (**Unternehmer**) ist es nicht erlaubt, die HBP- Software zu kopieren und an Dritte weiterzugeben. Davon ausgenommen ist die Herstellung einer Sicherungskopie zur Förderung der Betriebssicherheit.

Das geistige Eigentum an Software und Dokumentation und die damit verbundenen Rechte bleiben bei der Bank. Die Bank übernimmt keine Garantie für die fehlerfreie Funktion der Programme.

Installation und Gebrauch erfolgen immer auf eigenes Risiko.

2.2 Datentransfer Bank-Kunde

Ist der Kunde Unternehmer, ist die Bank beim Datentransfer Bank-Kunde (insbesondere Retourdatenträger) für die Richtigkeit der ihr von Dritten zur Verfügung gestellten und dem Kunden übermittelten Daten nicht verantwortlich.

Die Übermittlung von Daten, bei **denen das** Kunden-Mehrzweckfeld laut Datenträgerübereinkommen **nicht** auswertbar ist, **ist ausgeschlossen.**

2.6 Bestimmungen für Multi Bank Standard Service (MBS-Service)

Multi Bank Standard-Service (MBS-Service) bietet als sektorübergreifende Softwarelösung die Möglichkeit, mit einem einzigen Programm mehrere Kontoverbindungen bei unterschiedlichen Banken anzuschließen.

In der Funktionalität ist MBS-Service umfassender als Spängler Office Banking.

Besondere Bedingungen für Wertpapierorder

Die Bank bietet ihren Kunden die Möglichkeit, über Spängler EBanking (Online-Client) Informationen abzurufen sowie Wertpapieraufträge zu erteilen und führt diese nach Maßgabe dieser Vertragsbedingungen sowie der jeweils einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bankhaus Carl Spängler & Co. AG und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der angeschlossenen Handelsplätze durch.

Diese Möglichkeit ist eine Serviceleistung der Bank. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung von Wertpapieraufträgen über E-Banking. Für das Nichtzurverfügungstehen dieser Serviceleistung bzw. daraus resultierende Schäden kann die Bank daher keine Haftung übernehmen.

Bei der Ordererteilung über das Spängler E-Banking gelten auch die Grundsätze der Auftragsausführung der Bank.

3.1 Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Nutzung der Funktion „Wertpapierorder“ im Spängler E-Banking sind ein bestehendes Wertpapierdepot bei der Bank samt zugehörigem Verrechnungskonto sowie ein gültiger Spängler E-Banking-Verfüger.

3.2 Auftragserteilung und Bearbeitung von Aufträgen

Bei Auftragserteilung im Spängler E-Banking erfolgt keine Anlageberatung des Kunden, insbesondere keine Prüfung der Eignung der gewählten Produkte.

Der Kunde trägt daher alle mit dem konkreten Auftrag verbundenen Risiken und daraus allenfalls folgende Nachteile.

Der Kunde kann der Bank Kauf-, Verkaufs- und Stornoaufträge für jene Wertpapiere, die von der Bank für eine Ordererteilung im Spängler E-Banking freigegeben werden, erteilen.

Die Bank behält sich ausdrücklich vor, den Kreis der Wertpapiere im Spängler EBanking zu ändern. Darüber hinaus behält sich die Bank ausdrücklich vor, den Kreis der Wertpapiere, für die der Kunde laut Risikoklasse freigeschaltet ist, abzuändern. Sollte der Kunde eine Auftragserteilung außerhalb seiner Risikoklasse beabsichtigen, muss zuvor eine entsprechende Vereinbarung getroffen werden.

2.3 Bestimmungen für Multi Bank Standard Service (MBS-Service)

Multi Bank Standard-Service (MBS-Service) bietet als sektorübergreifende Softwarelösung die Möglichkeit, mit einem einzigen Programm mehrere Kontoverbindungen bei unterschiedlichen Banken anzuschließen.

In der Funktionalität ist MBS-Service umfassender als Spängler Office Banking.

3. Besondere Bedingungen für Wertpapierorder

3.1 Allgemeines

3.1.1 Die Bank bietet ihren Kunden die Möglichkeit, über Spängler **Online** Informationen abzurufen **und beratungsfrei (ohne Beratung und Empfehlung der Bank)** Wertpapierorders zu erteilen.

3.1.2 Die Erteilung der Wertpapierorders erfolgt nach Maßgabe dieser Vertragsbedingungen, sowie der jeweils einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen **der Bank** und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der angeschlossenen Handelsplätze.

Entfällt.

3.1.3 Bei der Ordererteilung über Spängler **Online** gelten die Grundsätze der Auftragsausführung (**Durchführungspolitik**) der Bank. **Die Durchführungspolitik ist Teil der Kundeninformation gem. WAG 2018 (MiFID Broschüre), die der Kunde vorab erhält und die auf der Homepage abrufbar ist.**

3.2 Voraussetzungen

3.2.1 Voraussetzungen für die **beratungsfreie Erteilung einer** Wertpapierorder **via** Spängler **Online** sind ein bestehendes Wertpapierdepot bei der Bank samt zugehörigem Verrechnungskonto sowie ein gültiger Spängler **Online-Verfüger**.

Das Verrechnungskonto ist ein unselbstständiger Bestandteil des Depots. Es dient ausschließlich zur Abwicklung und Abrechnung von Wertpapier-Kauf- und Verkaufsaufträgen. Das Verrechnungskonto darf nicht für Zahlungsverkehr genutzt werden. Überweisungen vom und auf das Verrechnungskonto sind ausschließlich im Zusammenhang mit Wertpapiertransaktionen erlaubt.

3.2.2. Ordererteilungen sind nur bei Vorliegen eines gültigen Anlegerprofils möglich. Der Kunde wird rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit des Anlegerprofils informiert.

3.3 Auftragserteilung und Bearbeitung von Aufträgen

Nun in Punkt 3.1.1 geregelt.

Entfällt.

3.3.1 Der Kunde kann der Bank **beratungsfrei** Kauf-, Verkaufs- und Stornoaufträge für jene Wertpapiere, die von der Bank für eine Ordererteilung im Spängler **Online** freigegeben werden, erteilen.

3.3.2 Die Bank behält sich ausdrücklich vor, **die Auswahl der zur Verfügung stehenden Wertpapiere einzuschränken.**

Die Bank behält sich vor, den Kreis der Börseplätze abzuändern und auch Aufträge, die sich auf die in der Internetseite angeführten Wertpapiere oder Börseplätze beziehen, abzulehnen. Eine solche Ablehnung wird insbesondere dann erfolgen, wenn die Aufträge nicht in einer technisch einwandfreien, den jeweils geltenden Bedingungen entsprechenden Form erteilt werden. Der Verkauf der am Depot befindlichen Wertpapiere kann nur über die vorgeschlagene Börse erfolgen.

Während der Online Bearbeitung der Wertpapieraufträge hat der Kunde sämtliche Anleitungen, insbesondere die Benutzerführung im Rahmen des Spängler E-Banking zu beachten.

Vom Kunden sind alle von ihm eingegebenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Aufträge jeder Art müssen den Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Rechtsgeschäftliche Erklärungen sind wirksam abgegeben, wenn der Kunde die in der Benutzerführung vorgeschriebene Freigabe zur Übermittlung vorgenommen hat. Bedarf der Vorgang der Eingabe einer TAN, ist die Freigabe durch einen TAN maßgebend.

Eine Bestätigung über den Empfang der übermittelten Daten erfolgt jeweils kurz nach der Eingabe direkt über das Spängler E-Banking. Es gilt zu beachten, dass mit dieser Empfangsbestätigung nicht die Durchführung der Order bestätigt wird.

Aufträge, die für eine taggleiche Bearbeitung nicht so rechtzeitig eingegangen sind, dass ihre Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, werden für den nächsten Geschäftstag vorgemerkt, sofern sie eine entsprechende Ordergültigkeit aufweisen. Aufträge werden in das Basissystem der Bank überspielt und automatisch oder halbautomatisch übertragen. Die jeweils angeschlossenen Börsen sind im Produktkatalog des Wertpapier-Banking

3.3.3 Sollte der Kunde einen von der Durchführungspolitik abweichenden Ausführungsplatz auswählen, wird bei der Ordererteilung darauf hingewiesen.

3.3.4 Außerbörsliche Aufträge für Fonds werden nur unlimitiert entgegengenommen. Der Auftrag des Kunden beinhaltet die Anweisung das Wertpapier zum nächstmöglichen Preis zu handeln. Da diese Aufträge ehestmöglich gehandelt bzw. bei der jeweiligen Fondsgesellschaft platziert werden und dann auch für die Bank nicht mehr storniert werden können, ist ein Storno derartiger Aufträge online durch den Kunden nicht möglich.

Entfällt.

3.3.5 Es findet (abhängig von den vorhandenen Daten) bei der beratungsfreien Order eine eingeschränkte Zielmarktüberprüfung statt (d.h. Abgleich der verfügbaren Kundenangaben mit den verfügbaren Angaben zum gewählten Wertpapier). Die Bank behält sich vor, Aufträge bei fehlender Übereinstimmung der Zielmarktkriterien "Vertriebsweg" und "Anlegergruppe" bzw. soweit ein negatives Zielmarktkriterium vorliegt, nicht zuzulassen.

3.3.6 Darüber hinaus kann es bei Abweichungen zwischen dem Zielmarkt des Kunden und dem Zielmarkt des Produkts zu Warnhinweisen kommen, wenn das Produkt für den Kunden nicht angemessen ist. Eine Auftragserteilung ist dennoch möglich, wenn der Kunde dies trotz Warnung wünscht und den Auftrag bestätigt.

3.3.7 Sofern vorvertragliche Produktunterlagen zur Verfügung zu stellen sind, werden diese im Rahmen des Orderprozesses vor Auftragserteilung bereitgestellt.

Soweit der Kunde eine Order über ein PRIIPs KID (= Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger) -pflichtiges Wertpapier erteilt, wird das PRIIPs KID dem Kunden vor Auftragserteilung im Spängler Online kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Bank wird dem Kunden das PRIIPs KID auf Wunsch kostenlos in Papierform an die letzte bekannt gegebene Adresse des Kunden übermitteln. Der Kunde kann keine Order erteilen, sofern er nicht bestätigt, dass ihm das PRIIPs KID zur Verfügung gestellt wurde.

3.3.8 Bei Erteilung der Wertpapierorder hat der Kunde Anleitungen und Hinweise im Rahmen des Spängler Online zu beachten.

3.3.9 Vom Kunden sind alle von ihm eingegebenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Aufträge jeder Art müssen den Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Rechtsgeschäftliche Erklärungen – insbesondere die Erteilung von Aufträgen – sind wirksam abgegeben, wenn der Kunde die in der Benutzerführung vorgeschriebene Freigabe zur Übermittlung vorgenommen hat. **Dies bedarf der-Vorgang** der Eingabe einer TAN **bzw. eines anderen, mit dem Kunden vereinbarten Authentifizierungsverfahrens (Spängler-ID-App, TAN-Verfahren, cardTAN-Verfahren, Fido Token), ist die Freigabe durch eine TAN maßgebend.**

3.3.10 Eine Bestätigung über den Empfang der übermittelten Daten erfolgt jeweils kurz nach der Eingabe **der Wertpapierorder** direkt über Spängler **Online**. Mit dieser Empfangsbestätigung **wird** nicht die Durchführung der Order bestätigt. **Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die formale und inhaltliche Richtigkeit der erteilten Aufträge von der Bank nicht überprüft werden kann.**

3.3.11 Aufträge, die für eine taggleiche Bearbeitung nicht so rechtzeitig eingegangen sind, dass ihre Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, werden für den nächsten Geschäftstag vorgemerkt, sofern sie eine entsprechende Ordergültigkeit aufweisen. Aufträge werden in das Basissystem der Bank überspielt und automatisch oder halbautomatisch übertragen. Die jeweils angeschlossenen Börsen sind im Produktkatalog des

ersichtlich.

Aufträge ohne Kurslimit gelten als „Bestensorders“, wodurch die Ausführung ohne Limit zu jedem möglichen Kurs erfolgen kann; dadurch bleibt ein erforderlicher Kapitaleinsatz oder Verkaufserlös ungewiss.

Stornierungen sind nur möglich, soweit nicht zwischenzeitlich Voll- oder Teilausführungen erfolgt sind. Auch bei vom System akzeptierten Stornierungen kann deren Wirksamkeit im Hinblick auf zwischenzeitig erfolgte Auftragsdurchführungen aufgrund verzögerter Durchführungszeiten nicht in allen Fällen gewährleistet werden.

3.3 Festlegung des Devisenkurses

Bei Abrechnung in einer Fremdwährung erfolgt die Bestimmung des Devisenkurses durch die Bank in der Regel zwei Bankarbeitstage vor Abrechnungsvaluta eines Wertpapierkauf- bzw. -verkaufsauftrages.

3.4 Einhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der angebotenen Börsen

Aufgrund der Anbindung des automatischen Orderroutingsystems an das Handelssystem der angeschlossenen Börsen unterliegt der Handel deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3.5 Haftung

Für die im Rahmen des Kursinformationssystems zur Verfügung gestellten Informationen und Serviceleistungen (Markt- und Kursinformationen) übernimmt die Bank keine Haftung.

Die Bank übernimmt aufgrund der bei der Bearbeitung der Aufträge zwangsläufig auftretenden Zeitverzögerung keine Gewähr dafür, dass die vom Kunden erteilten Aufträge zu jenen Kursen durchgeführt werden können, die in den Informationen des Wertpapier Banking enthalten sind.

Alle Kurse werden mindestens 15 Minuten zeitverzögert dargestellt.

Aus Markt- und Kursinformationen sind keinesfalls Empfehlungen der Bank, bestimmte Wertpapiergeschäfte zu tätigen, abzuleiten.

Es handelt sich hierbei lediglich um Informationen, die den Zweck haben, eine eigenständige Geschäftsentscheidung des Kunden in seinem eigenen Verantwortungsbereich zu erleichtern. Der Kunde muss sich selbstständig über die jeweiligen Wertpapiere, deren steuerliche Behandlung und die jeweilige Marktlage informieren.

Wertpapier-Banking ersichtlich.

Entfällt.

3.3.12 Die Orderweiterleitung im Rahmen der beratungsfreien Wertpapierorder erfolgt durch die Bank ausschließlich an Geschäftstagen (Montag bis Freitag) gem. der Durchführungspolitik. Die Bank leitet an österreichischen Bankfeiertagen keine Wertpapieraufträge weiter. Werden Wertpapieraufträge an einem österreichischen Bankfeiertag (mittels Wertpapierorder im Spängler Online) erfasst, so erfolgt die Orderweiterleitung am darauffolgenden Geschäftstagen. Bei Orderausführung durch Intermediäre (= Zwischenhändler/Broker) gem. Durchführungspolitik sind neben den Orderweiterleitungszeiten der Bank und den Handelsbräuchen der Börse auch die Feiertagsregelungen des jeweiligen Kontrahenten zu beachten.

3.3.13 Stornierungen von Wertpapierorders sind nur möglich, soweit nicht zwischenzeitlich Voll- oder Teilausführungen erfolgt sind. Auch bei vom System akzeptierten Stornierungen kann deren Wirksamkeit im Hinblick auf zwischenzeitig erfolgte Auftragsdurchführungen aufgrund verzögerter Durchführungszeiten nicht in allen Fällen gewährleistet werden.

3.3.14 Festlegung des Devisenkurses

Bei Abrechnung in einer Fremdwährung erfolgt die Bestimmung des Devisenkurses durch die Bank in der Regel **einen Geschäftstag** vor Abrechnungsvaluta eines Wertpapierkauf- bzw. -verkaufsauftrages.

3.3.15 Käufe und Verkäufe aus verpfändeten oder aus sonstigem Grund von der Bank gesperrt zu haltenden auf dem Depot erliegenden Vermögenswerten im Rahmen der beratungsfreien online Wertpapierorder sind nicht möglich.

3.3.16 In-Sich-Geschäfte (Crossing Geschäfte) und Leerverkäufe (Short Selling) sind unzulässig. Nähere Informationen dazu sind auf der Homepage der Bank abrufbar: <https://www.spaengler.at/service/banking-5/downloads/>

4. Einhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der angebotenen Börsen

Bei Platzierung einer Wertpapierorder an einem geregelten Börseplatz gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Börse (abrufbar über die Homepage der jeweiligen Börsen). Über Handelszeiten und Handelsbräuche der Börsenplätze muss sich der Kunde selbständig informieren. Kunden sind zur Einhaltung der Geschäftsbedingungen und Handelsbräuche der jeweiligen Börsenplätze verpflichtet.

5. Haftung

5.1 Für die im Rahmen des Kursinformationssystems zur Verfügung gestellten Informationen und Serviceleistungen (Markt- und Kursinformationen) übernimmt die Bank keine Haftung. **Es handelt sich hierbei nicht um Empfehlungen der Bank, bestimmte Wertpapiertransaktionen zu tätigen, sondern lediglich um Informationen, die den Zweck haben, eine eigenständige Geschäftsentscheidung des Kunden in seinem eigenen Verantwortungsbereich zu erleichtern.**

Entfällt.

5.2 Alle Kurse werden mindestens 15 Minuten zeitverzögert dargestellt.

5.3 Aus Markt- und Kursinformationen sind keinesfalls Empfehlungen der Bank **abzuleiten**, bestimmte Wertpapiergeschäfte zu tätigen.

Es handelt sich hierbei lediglich um Informationen. **Die Geschäftsentscheidung muss der Kunden selbst in seinem eigenen Verantwortungsbereich treffen.** Der Kunde muss sich selbstständig über die jeweiligen Wertpapiere, deren steuerliche Behandlung und die jeweilige Marktlage informieren.

Keine der Angaben im Wertpapier Banking ist als Empfehlung bzw. Beratung der Bank zu verstehen, bestimmte Wertpapiergeschäfte zu tätigen oder zu unterlassen. Da im Rahmen des Wertpapier Banking keine Anlageberatung, insbesondere keine Überprüfung der Eignung der gewählten Produkte erfolgt, kann der Kunde, wenn er eine solche Anlageberatung oder zusätzliche Produktinformationen wünscht, den Auftrag nicht über Internet erteilen.

3.6 Kontodeckung und Verfügung

Eine Verfügung darf nur im Rahmen des Guthabens bzw. des vereinbarten Rahmens auf dem Verrechnungskonto erfolgen.

Bei Verfügungen mittels Spängler E-Banking sind Kontoüberziehungen in Ausnahmefällen technisch möglich, da die Prüfung des Rahmens mit dem aktuellen Wertpapierkurs und nicht mit dem tatsächlichen Abrechnungskurs erfolgt. Die Bank ist daher berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Online-Verfügungen auch bei mangelndem Guthaben im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durchzuführen und das Konto zu belasten.

Verkaufsaufträge können nur durchgeführt werden, wenn entsprechende Wertpapiere am Depot vorhanden sind. Die durchgeführten Aufträge werden dem im Datenbestand angegebenen Depot bzw. Konto des Kontoinhabers in der Kontowährung angelastet oder gutgeschrieben. Systembedingt werden Orders erst einen Bankwerktag nach Gültigkeitsende als abgelaufen gekennzeichnet und die entsprechenden Vormerkungen aufgehoben.

3.7 Datenweitergabe

Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass bei Anforderung seine Legitimationsdaten, Adresse und Beruf unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes der Wertpapieraufsicht des jeweiligen Börsenplatzes zur Überprüfung der Einhaltung der örtlichen Gesetze übermittelt werden können.

Entfällt.

6. Kontodeckung und Verfügung

6.1 Eine Verfügung darf nur im Rahmen des Guthabens ~~bzw. des vereinbarten Rahmens~~ auf dem Verrechnungskonto erfolgen.

6.2 Bei Verfügungen mittels Spängler **Online** sind Kontoüberziehungen in Ausnahmefällen technisch möglich, da die Prüfung des Rahmens mit dem aktuellen Wertpapierkurs und nicht mit dem tatsächlichen Abrechnungskurs erfolgt. Die Bank ist daher berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, online-Verfügungen auch bei mangelndem Guthaben im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durchzuführen und das Konto zu belasten.

Entfällt.

Entfällt.

7. Entgelte

7.1. Die aktuellen Entgelte und Konditionen sind der Konditionenübersicht, die einen integrierenden Vertragsbestandteil bildet und den Preisangaben, sowie der Homepage www.spaengler.at zu entnehmen.

7.2. Die Kosten für den jeweiligen Auftrag werden dem Kunden vor Ordererteilung im Rahmen des ex- ante Kostenbelegs ausgewiesen. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Kostenschätzung.



Stand 01/2022

Medieninhaber und Hersteller
Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft

Verlags- und Herstellungsort
Schwarzstraße 1, 5020 Salzburg, Österreich
Landesgericht Salzburg, FN 75934v, Sitz: Salzburg

T: +43 662 8686-0
E: bankhaus@spaengler.at

www.spaengler.at